

In der Parteigerichtssache

1. des CDU-Stadtverbandes H,
vertreten durch den Vorstand H-W

Verfahrensbevollmächtigter: A aus H

2. des CDU-Kreisverbandes R,
vertreten durch den Vorstand aus R

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K aus R

-Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

Herrn K aus H-W

Verfahrensbevollmächtigter: Assessor B aus M

-Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU - im Einvernehmen mit den
Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren - im Anschluß an die mündliche Verhandlung vom 7.
Dezember 1977 unter Mitwirkung von

Landrat a.D.

Heinz Wolf

-als Vorsitzendem-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring MdL

Staatssekretär a.D.

Karl Gumbel

Rechtsanwalt

Friedrich Wilhelm Siebeke

Oberstaatsanwalt

Helmut Rehborn

-als beisitzenden Richtern-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des CDU-Stadtverbandes H wird abgewiesen.
2. Auf die Rechtsbeschwerde des CDU-Kreisverbandes R wird die Entscheidung des Landesparteigerichts W vom 05. Februar 1977 aufgehoben.
3. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.
4. Kosten und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe

Auf Antrag des CDU-Stadtverbandes W-L und des CDU-Kreisverbandes R hat das Kreisparteigericht R den Rechtsbeschwerdegegner durch Beschluß vom 15. Mai 1974 wegen parteischädigenden Verhaltens aus der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ausgeschlossen. Der gegen diesen Beschluß gerichteten Beschwerde des Rechtsbeschwerdegegners hat das Landesparteigericht W-L stattgegeben. Es hat am 05.02.1977 den Beschluß des Kreisparteigerichts aufgehoben und die Ausschlußanträge des CDU-Stadtverbandes W. und des CDU-Kreisverbandes mit der Begründung angewiesen, vorsätzliche Verstöße gegen das CDU-Parteistatut und die Satzung der Kreispartei seien nicht festzustellen gewesen. Überdies sei der Stadtverband W. nicht befugt gewesen, selbständig einen Ausschließungsantrag beim Kreisparteigericht zu stellen.

An der Entscheidung des Landesparteigerichts haben Rechtsanwalt und Notar Dr. K als Vorsitzender und Frau Richter am Oberlandesgericht S-K sowie Rechtsanwalt G als Beisitzer mitgewirkt.

Der mit der Gebietsreform neugebildete CDU-Stadtverband H als Nachfolger des Stadtverbandes W und der CDU-Kreisverband R haben gegen den Beschluß des Landesparteigerichts fristgerecht Rechtsbeschwerde zum Bundesparteigericht eingelegt und begründet.

Sie sehen in der Zurückweisung des CDU-Stadtverbandes W. durch das Landesparteigericht einen Verstoß gegen § 10 der Satzung des Kreisverbandes R -KVS-.

Weiter rügen sie, das Landesparteigericht sei mit den beisitzenden Richtern Frau S-K und G nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Die beisitzenden Richter hätten gemäß § 9 Abs. 2 PGO in alphabetischer Reihenfolge berufen werden müssen. Das sei aber, wie schon dem früheren Beschluß des Bundesparteigerichts vom 25. Februar 1976 - CDU-BPG 3/75 -, der in der vorliegenden Sache ergangen ist, entnommen werden könne und auch in das Wissen des stellvertretenden Landesgeschäftsführers S aus D gestellt werde, nicht geschehen.

Außerdem bringen sie vor, das Landesparteigericht habe unter Verstoß gegen § 25 Abs. 1 und § 29 PGO den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Im Anschluß an die mündliche Verhandlung vom 04.12.1976 sei das Landesparteigericht erneut in eine Beweisaufnahme eingetreten, ohne die erzielten Beweisergebnisse zum Gegenstand einer weiteren mündlichen Verhandlung zu machen. Sie beziehen sich dabei auf das Verhandlungsprotokoll und ein Schreiben des Vorsitzenden des Landesparteigerichts vom 03.01.77, das an den damals für beide Rechtsbeschwerdeführer auftretenden Bevollmächtigten gerichtet war und abschriftlich auch den übrigen Verfahrensbeteiligten zugeleitet worden ist.

Schließlich machen die Rechtsbeschwerdeführer noch fünf weitere Verfahrensverstöße sowie Verletzungen des § 12 Nr. 3 der Satzung des CDU-Kreisverbandes R. und des § 24 der Satzung des Kreisverbandes R der Jungen Union geltend.

Sie beantragen,

den Beschluß des Landesparteigerichts vom 05. Februar 1977 aufzuheben
und die Entscheidung des Kreisparteigerichts R zu bestätigen,

hilfsweise

das Verfahren an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

Der Rechtsbeschwerdegegner beantragt, die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführer zurückzuweisen.

Er hält den CDU-Stadtverband H-W nicht für antragsberechtigt. Nach seiner Auffassung ist das Landesparteigericht ordnungsgemäß besetzt gewesen, da es sich bei den Beisitzern um ordentliche Mitglieder des Gerichts gehandelt habe, so daß ein Fall des § 9 Abs. 2 PGO nicht vorgelegen habe. Nur stellvertretende Mitglieder seien im Vertretungsfall in alphabetischer Reihenfolge als Beisitzer heranzuziehen. Eine Verletzung der §§ 25 Abs. 1 und 29 PGO liege nicht vor, da der angefochtene Beschluß des Landesparteigerichts im schriftlichen Verfahren ergangen sei. Die Rechtsbeschwerdeführer hätten sich auf die schriftliche Beantwortung der an ihren damaligen Bevollmächtigten mit Schreiben des Vorsitzenden des Landesparteigerichts vom 03.01.1977 gerichteten Fragen eingelassen, indem sie diese Fragen beantwortet hätten. Sie hätten damit dem schriftlichen Verfahren zugestimmt. Durch die Beantwortung der Fragen seien die Rechtsbeschwerdeführer nicht beschwert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Über die Wahl und die Zusammensetzung des Landesparteigerichts hat der Landesverband W-L durch den stellvertretenden Landesgeschäftsführer S dem Bundesparteigericht folgende Auskunft erteilt:

"Seit Jahren wird auf dem Landesparteitag das Landesparteigericht in der Besetzung 1 Vorsitzender, 2 Stellvertreter und 8 bis 10 Beisitzer gewählt. Dies geschah aufgrund der Landesparteigerichtsordnung, die bis Anfang 1970 gültig war. Nach diesem Gewohnheitsrecht ist auch noch 1973 das Landesparteigericht - wie oben angegeben - gewählt worden. Im Falle der Einberufung des Landesparteigerichts wurde wie folgt verfahren:

Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, hat einen Termin festgesetzt, und danach wurde versucht, aus den gewählten Beisitzern in der Reihenfolge ihrer Wahl zwei Beisitzer zu finden. Dieses so zusammengesetzte Gericht hat dann getagt. In dieser Form ist auch die Zusammensetzung des Landesparteigerichtes in Sachen K. erfolgt.

Wir waren der Ansicht, daß diese Form der Zusammensetzung möglich ist, zumal sie sich in der Praxis bewährt hat."

Dem Sitzungsprotokoll über die Verhandlung des Landesparteigerichts am 04. Dezember 1976 ist zu entnehmen, daß den Parteien ein Vergleichsvorschlag unterbreitet wurde, zu dem sie sich bis zum 29.

Januar 1977 erklären sollten. Für den Fall der Nichtannahme des Vergleichs wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 05. Februar 1977 festgesetzt. Der Vorsitzende des Landesparteigerichts richtet am 03.01.1977 an den Bevollmächtigten der jetzigen Rechtsbeschwerdeführer einen Brief, in dem er für den Fall der Ablehnung des Vergleichs den Vorschlag machte, zu nachfolgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- "1. War Frau J, die an der Entscheidung des Kreisparteigerichts mitgewirkt hat, nicht vielleicht im Hinblick auf § 41 Ziffer 1 und 2 der Zivilprozeßordnung, die auch nach der Parteigerichtsordnung gilt, von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen? Muß das Landesparteigericht, weil ihr Ehemann, Herr J, an dem Beschluß zum Antrag auf Ausschluß des Herrn K mitgewirkt hat, den Antrag auf Ausschluß daher abweisen und eventuell den Rechtsstreit an das Kreisparteigericht zur Neuverhandlung zurückweisen?
2. War der Antrag auf Ausschluß durch den Kreisverband formell richtig beschlossen worden? Stand der Antrag auf der Tagesordnung und auf der Ladung? Waren für diesen Antrag die notwendigen Mehrheiten gegeben? Wieviel Vorstandsmitglieder waren zugegen? Und wie haben sie gerade zu diesem Punkt abgestimmt? Ist die damals gültige Satzung des Kreisverbandes vorgelegt? Ist der Beschluß, wie es behauptet wird, möglicherweise außerhalb der Sitzung erfolgt?
3. Läuft noch ein Verfahren, in dem der Ausschluß des Herrn K aus der Fraktion angefochten worden ist? Wo ist das Verfahren anhängig? Ist der Ausschluß deshalb möglicherweise noch nicht rechtskräftig?
4. Sind Einzelheiten bekannt, insbesondere Termine von Fraktions- und Ratssitzungen, zu denen Herr K unentschuldigt gefehlt hat? Ist er zu den Terminen rechtzeitig und satzungsgemäß geladen worden? Hat er sich eventuell entschuldigt? Wie steht es mit seiner Behauptung, er sei längere Zeit krank gewesen?
5. Wie steht es mit der Behauptung Ihres Antragsgegners, er habe an den 'diffamierenden' Presseveröffentlichungen nicht mitgewirkt, die Mitteilungen an die Presse seien im Wortlaut vom Vorstand der Jungen Union beschlossen worden und er habe die Mitteilungen, ohne daß er selbst mitgewirkt habe, nur unterschrieben? Hat der

Kreisvorstand dazu möglicherweise Ermittlungen angestellt? Kann das Ergebnis, wenn es geschehen sein sollte, dem Gericht mitgeteilt werden?

6. Ist der Stadtverband im Sinne des Parteistatuts nur ein Ortsverband? Hat er das Recht, den Antrag auf Ausschluß des Mitglieds aus der CDU zu stellen?
7. Steht es fest, daß die Einstweilige Verfügung mit der Behauptung von Unregelmäßigkeiten Ihres Antragsgegners zurückgenommen worden ist? Bleiben die entsprechenden Behauptungen aufrecht erhalten? Wie werden sie glaubhaft gemacht?

Am Schluß der Sitzung erklärten Sie, aus verschiedenen Gründen könnten Sie zu allen Punkten nicht Stellung nehmen. Damit Ihnen aber die Möglichkeit gegeben ist, rufe ich durch diese Fragen hiermit wesentliche Punkte ins Gedächtnis zurück. Ich beziehe mich dabei nicht auf die Akte, sondern auf meine persönlichen Notizen. ..."

Eine Abschrift dieses Schreibens hat der Vorsitzende des Landesparteigerichts auch dem jetzigen Rechtsbeschwerdegegner und seinem Bevollmächtigten sowie dem Vorsitzenden des CDU-Kreisverbandes R. und dem CDU-Landesverband W-L in D übersandt.

Der Bevollmächtigte der Rechtsbeschwerdeführer hat die an ihn gerichteten Fragen mit Schriftsatz vom 13.01.1977 beantwortet. Ausweislich der Akten hat danach keine mündliche Verhandlung des Landesparteigerichts mehr stattgefunden.

Das Schreiben des Vorsitzenden des Landesparteigerichts vom 03.01.1977 an den Prozeßbevollmächtigten A., dessen Antwort vom 13.01.1977 an das Landesparteigericht und das Schreiben des stellvertretenden Landesgeschäftsführers S. vom 23.11.1977 an das Bundesparteigericht waren Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht am 07. Dezember 1977.

Die Rechtsbeschwerde des Stadtverbandes H-W war zurückzuweisen, da Ortsverbände (Gemeindeverbände) und Stadtverbände nicht berechtigt sind, selbständig beim Kreis- (Landes-) Parteigericht den Parteiausschluß eines Mitglieds zu beantragen, folglich gegen Entscheidungen der

Parteigerichte auch nicht selbständig mit dem Ziele der Ausschließung eines Mitglieds Rechtsmittel einlegen können.

Über den Ausschluß eines Parteimitglieds entscheidet auf Antrag des örtlich oder sachlich zuständigen Parteivorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht (§ 11 Abs. 3 des Statuts der CDU, § 11 Abs. 5 der Landessatzung W-L, § 10 Abs. 5 der Satzung des Kreisverbandes). Zuständiger Parteivorstand ist, soweit nicht Landesvorstand oder Bundesvorstand in Betracht kommen, der Kreisvorstand. Dies ist zwar nicht ausdrücklich in dem Statut der Bundespartei und den Satzungen der Landespartei und der Kreispartei geregelt, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang mit anderen Satzungsbestimmungen. Danach stellt der Kreisverband die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU dar (§ 18 Abs. 2 Statut, § 17 Abs. 3 Landessatzung, § 1 Abs. 2 Satzung des Kreisverbandes). Der Kreisverband (Kreisvorstand) entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§§ 5 Abs. 1, 18 Abs. 3 Statut, §§ 6 Abs. 1, 17 Abs. 4 Landessatzung, § 5 Abs. 1 Kreisverbandssatzung) und ist der Adressat für Austrittserklärungen. Diese werden mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam (§ 9 Abs. 1 Statut, § 10 Landessatzung, § 9 Kreisverbandssatzung).

Hingegen fehlt dem Stadtverband W bzw. dessen Rechtsnachfolger H die organisatorische und politische Selbständigkeit. Als Organisationsform der CDU für eine kreisangehörige Stadt gebildet, muß der Stadtverband alle organisatorischen und politischen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Kreisverband treffen (§ 19 Abs. 1 Statut, § 18 Abs. 3 Landessatzung). Da der Stadtverband weder für die Mitgliederbewegung noch für organisatorische und politische Maßnahmen eine eigene Zuständigkeit besitzt, ist sein Vorstand auch nicht befugt, selbständig beim Kreisparteigericht ein Parteiausschlußverfahren zu beantragen oder in einem solchen Verfahren gegen das betroffene Mitglied Rechtsmittel einzulegen. Wenngleich Vorstände von Organisationsformen der Partei unterhalb der Kreisebene in besonderen Situationen bis zur Entscheidung des Parteigerichts vorläufige Maßnahmen treffen können (§ 11 Abs. 4 Statut) und beim Kreisvorstand die Einleitung eines Ausschlußverfahrens anregen dürfen, so sind sie dennoch nicht berechtigt, beim Parteigericht selbst den Ausschlußantrag zu stellen. Der Antrag des CDU - Stadtverbandes W. hätte deshalb bereits vom Kreisparteigericht zurückgewiesen werden müssen.

Dagegen war der Rechtsbeschwerde des CDU-Kreisverbandes R. stattzugeben, da das Landesparteigericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen ist.

Nach § 14 des Parteiengesetzes wird die Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Partei durch unabhängige und an Weisungen nicht gebundene Richter ausgeübt. Die Zusammensetzung regelt die Parteigerichtsordnung (§ 48 Statut).

Das Landesparteigericht hat aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern zu bestehen. Es tritt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder treten die Stellvertreter in der Reihenfolge nach dem Alphabet ein (§§ 4, 9 Abs. 2 PGO).

Aus der Auskunft des Stellvertretenden Landesgeschäftsführers S vom 23.11.1977, die das Bundesparteigericht im Wege des Freibeweises eingeholt und in das Verfahren eingeführt hat, ist zu folgern, daß das Landesparteigericht nicht nach den Vorschriften der §§ 4 und 9 PGO gebildet war. Seine Besetzung hat nicht § 4 PGO entsprochen. Der Spruchkörper ist zusammengetreten, indem der Vorsitzende aus den 8 bis 10 gewählten Mitgliedern des Landesparteigerichts in der Reihenfolge ihrer Wahl durch den Landesparteitag zwei Beisitzer, die dazu bereit und in der Lage waren, angesprochen hat. Der Landesparteitag hatte außer dem Vorsitzenden noch dessen zwei Stellvertreter, aber keine "Stellvertretende Beisitzer" gewählt. Die Wahl und Zusammensetzung erfolgten nach einer Parteigerichtsordnung, die spätestens am 31.12.1971 außer Kraft getreten ist (§ 45 PGO). Diese Landesparteigerichtsordnung ist auch nicht dadurch bestandskräftig geblieben, daß der 23. Bundesparteitag am 23.06.1975 beschlossen hat, die Landesverbände hätten bis zum 31.12.1977 ihre Satzungen an das Statut und die Parteigerichtsordnung anzupassen. Hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung der Landesparteigerichte hat dieser Beschluß des Bundesparteitages allenfalls deklaratorische Bedeutung gehabt. Es ist durch den Beschluß nicht zum Ausdruck gekommen, daß das alte Satzungsrecht bis zur Verabschiedung neuer Satzungsbestimmungen durch den Landesverband weiter in Kraft bleiben sollte.

Auf die Besetzung des Gerichts waren die den gesetzlichen Richter fordernden Bestimmungen der Prozeßordnungen entsprechend anzuwenden (vgl. § 9 Abs. 2 PGO, § 44 PGO i.V.m. § 16 Satz 2 GVG und § 14 Parteiengesetz sowie § 138 Ziffer 1 VwGO und § 551 Ziffer 1 ZPO). Da kein der Parteigerichtsordnung entsprechendes Landesparteigericht gewählt war, konnte auch kein ordnungsgemäß gebildeter Spruchkörper zusammentreten. Deshalb war auf die Besetzungsrüge hin der angefochtene Beschluß aufzuheben.

Daneben greift auch die Rüge der Verletzung der §§ 25 Abs. 1 und 29 PGO durch. Der Schriftsatz des Vorsitzenden des Landesparteigerichts vom 03.01.1977 enthält zahlreiche Beweisfragen. Er ist von den jetzigen Rechtsbeschwerdeführern beantwortet worden. Damit ist Beweis erhoben worden. Über die Beweiserhebung hätte erneut verhandelt werden müssen. Etwas anderes würde nur gelten können, wenn zwischen den Beteiligten und dem Landesparteigericht übereinstimmend der Übergang zum schriftlichen Verfahren vereinbart worden wäre. Dem CDU-Kreisverband R hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, zu dem Ergebnis der Ermittlungen des Vorsitzenden des Landesparteigerichts in mündlicher Verhandlung Stellung zu nehmen. Auch auf diesem Verfahrensfehler konnte die angefochtene Entscheidung beruhen, so daß die Rüge ebenfalls zur Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts geführt hätte.

Eines Eingehens auf die weiteren formellen und materiellen Rügen bedarf es deshalb nicht mehr.

Die Entscheidung über Gebühren, Kosten und Auslagen richtet sich nach § 43 Abs. 1 und 2 PGO.